

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 968.11, 020.06

Gemeinderat
- Drucksache
- Tischvorlage

Vorlage Nr. 112 / 2019

zu TOP 6 öffentlich

zur Sitzung am 25. November 2019

Betrifft:

Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Starzach

Beschlussvorschlag:

- /-

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktion Zukunft.Starzach (ZS) vom 20.11.2019 zum

Satzungsentwurf Hundesteuersatzung

> Anlage 2: Satzungsentwurf Hundesteuersatz (Synopse) mit eingearbeiteten Änderungs-

vorschlägen der Fraktion Zukunft. Starzach (ZS), Stand: 25.11.2019

25.11.2019 Datum

Bürgermeister Thomas Noé Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

ZUKUNFT.STARZACH (ZS) Gemeinderatsfraktion in Starzach



ZUKUNFT.STARZACH, Manfred Dunst, Am Haag 14, 72181 Starzach

Gemeindeverwaltung Starzach

72181 Starzach

Antrag Nr. 4/2019 der Fraktion Zukunft. Starzach

Starzach, den 20.11.2019

Betreff: Änderungsantrag zur Drucksache 112/2019 (Neufassung der Satzung über

die Erhebung der Hundesteuer in Starzach)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form mit folgenden Ergänzungen:

§ 6a

Steuerermäßigungen

Die Steuer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag auf 72 Euro und nach § 5 Abs. 2, 1. Halbsatz auf 144 Euro für Hunde,

für die der Hundehalter einen Befähigungsnachweis für das Hund-Halter-Team in Form

- der Begleithundeprüfung (BH) oder

Vorstand:

Vorsitzender: Manfred Dunst, Am Haag 14, 72181 Starzach, 07483/1210
Stellvertreter: Rolf Pfeffer, Brechengasse 45, 72181 Starzach 07483/408
Geschäftsführer: Michael Rilling, Grubenäcker 8, 72181 Starzach 07478/913231
Kassier: Hans-Joachim Baur, Vogelsangstr. 6, 72181 Starzach 07483/415

Rathaus Starzach-Felldorf, Schlosshof

www.zukunft-starzach.de

zukunft.starzach@web.de

Fraktionszimmer:

ZUKUNFT.STARZACH (ZS) Gemeinderatsfraktion in Starzach



§ 6

Steuerbefreiungen

7. Hunden, die bisher herrenlos sind oder und nach mindestens dreimonatiger Unterbringung aus einem Tierheim übernommen und mindestens zwei Jahre gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf der Frist für die ersten 12 Monate der Haltung gewährt.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(3) Für Kampfhunde i.S. von § 5(3) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Ziel:

Berücksichtigung besonderer Sachverhalte bei der Erhebung der Hundesteuer

Begründung:

Der derzeitige Hundesteuersatz der Gemeinde Starzach beträgt nach der derzeit gültigen Satzung für den "Ersthund" 90,- € und für jeden weiteren Hund 180,- €, sofern es sich nicht um sog. Kampfhunde bzw. "gefährliche Hunde" handelt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor den Steuersatz auf 108,- € bzw. 216 € sowie für Kampfhunde auf 420,- € bzw. 840 € zu erhöhen. Dies liegt im oberen Bereich der derzeit üblichen Sätzen der Starzach umgebenden Gemeinden.

Die Gemeinde kann jedoch auch Steuermäßigungen und Steuerbefreiungen in der Satzung regeln, wenn dies in einem gewissen öffentlichen Interesse erfolgt. Aktuell sind z.B. Schutzhunde für Schwerbehinderte und aktive Rettungshunde steuerbefreit.

ZUKUNFT.STARZACH (ZS) Gemeinderatsfraktion in Starzach



Hervorzuheben ist außerdem, dass die Hundesteuer neben der Einnahmebeschaffung auch das Lenkungsziel hat , die Zahl der Hundehaltungen einzudämmen, da von Hunden auch Gefahren und Störungen für das Gemeinwesen (Verunreinigungen, Belästigung und Verletzung von Passanten) ausgehen können.

Mit dem von der Fraktion Zukunft. Starzach vorgelegten Änderungsantrag soll erreicht werden, diese Gefahren und Störungen für das Gemeinwesen zu verringern, indem durch steuerliche Anreize das Ablegen eines sog. "Hundeführerscheins" oder ähnlichen Sachkundenachweisen gefördert werden soll.

Diese Sachkundenachweise, in denen idR. auch eine praktische Prüfung abzulegen ist, sollen bescheinigen, dass der Halter seinen Hund im Alltag unter Kontrolle hat und dass sein Hund weder Menschen noch andere Tiere gefährdet. Im theoretischen Teil sind unter anderem grundlegende Kenntnisse zu Hundeerziehung und -verhalten zu absolvieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen kann hier nur spekuliert werden, da unklar ist, wie viele Hundehalter einen Sachkundenachweis vor-, bzw. ablegen werden.

Durch die von der Verwaltung vorgeschlagene generelle Erhöhung der Steuersätze kann jedoch vermutlich mit einem gleichbleibenden bzw. leicht erhöhten Steueraufkommen gerechnet werden.

für die Fraktion Zukunft.Starzach

Michael Rilling

www.zukunft-starzach.de

zukunft.starzach@web.de

TISCHVORLAGE (grüne Schrift = Änderungsvorschläge, vgl. Antrag ZS-Fraktion)

GEMEINDE STARZACH LANDKREIS TÜBINGEN

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Starzach

Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL. S. 578) sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBL. S. 481) am 16. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Starzach steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in der Gemeinde Starzach hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

GEMEINDE STARZACH LANDKREIS TÜBINGEN

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Starzach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Starzach steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in der Gemeinde Starzach hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

90.00€ a) den ersten Hund

b) den zweiten und jeden weiteren Hund 180.00 €

c) jeden Kampfhund i.S. von § 6 Abs. 1

d) jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund i.S. von § 6 Abs. 1

720,00€

e) jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1 252.00 €

- f) wird der "Verhaltensnachweis" entsprechend der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde erbracht, so ermäßigt sich die Hundesteuer für den (die) Kampfhund(e) gemäß § 5 Ziffer c und d um jeweils 50,00 €.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7), bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 a. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Abs. 1 e.

Kampfhunde

(1) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 insgesamt 420,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 360,00 € (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 840,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
 - (3) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind auch gefährliche Hunde, die, ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen. dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
 - a) bissig sind,
 - b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 - c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
- Bullmastiff
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux-Dogge
- Mastin Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino

Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier
- d) Bullmastiff
- e) Staffordshire Bullterrier
- f) Dogo Argentino
- g) Bordeaux Dogge
- h) Fila Brasileiro
- i) Mastin Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Mastiff
- I) Tosa Inu.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

- Mastiff
- Tosa Inu.
- (4) Wird der "Verhaltensnachweis" entsprechend der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde erbracht, so ermäßigt sich die Hundesteuer für den (die) Kampfhund(e) gemäß § 5 Abs. 1 und 2 um jeweils 120 €
- (5) Die Steuer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag auf 72,00 € und nach § 5 Absatz 2, 1. Halbsatz auf 144,00 € für Hunde, für die der Hundehalter einen Befähigungsnachweis für das Hund-Halter-Team in Form einer Begleithundeprüfung (BH), der Team-Test-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) der Verwaltung vorlegt.
- (6) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL". "aG" oder "H" besitzen.
- 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- 3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.
- 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
- 5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- 8. Für Kampfhunde i.S. von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B". "BL". "aG" oder "H" besitzen.
- 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
- 4. Hunden mit Wachhundeigenschaften, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- 5. Hunden zu beruflichen Zwecken, wenn die dienstliche oder arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Hundehaltung besteht.
- 6. Hunde von jagdberechtigten Personen und Wildtierschützer/Innen sowie anerkannten Nachsucheführern für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch
 - die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
 - eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) oder
 - die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband. Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagscheins sein. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Jahresjagdscheins. Der Tatbestand der Steuerbefreiung kann nicht ohne Antrag auf einen weiteren oder nachfolgenden Hund übertragen werden.
- 7. Hunden, die bisher herrenlos sind und nach dreimonatiger Unterbringung aus einem Tierheim übernommen und mindestens zwei Jahre gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf der Frist für die ersten 12 Monate der Haltung gewährt.

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand. den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

8. Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Absatz 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderiahres. in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
 - (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 8 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

- Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 6 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen (2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der |(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
 - die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, für die Geltungsdauer von 3 Jahren ausgegeben.

- erhalten zwei Hundesteuermarken.
- bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Starzach kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (2) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten eine Hundesteuermarke je Hund im zuchtfähigen Alter.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
 - Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
 - (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14. Oktober 1996 außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Starzach, den 17. Oktober 2000

Mc. fle.

Manfred Dunst Bürgermeister

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.10.2000 in der Fassung vom 20.01.2014 außer Kraft.

Starzach, den 25.11.2019

Thomas Noé Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 17. Oktober 2000

Mc. /1001.

Manfred Dunst Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 25.11.2019

Thomas Noé Bürgermeister